



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

---

### 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 19, „Am Altenlinder Feld“ gem. § 13 BauGB

---

#### **A. Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplanänderungsentwurf sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

II. Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 BauGB den von der Verwaltung vorgelegten Bebauungsplanänderungsentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19, „Am Altenlinder Feld“ nebst Begründung. Die Verwaltung wird beauftragt, nach der Durchführung von Punkt 1, den Bebauungsplanänderungsentwurf mit der Begründung zu veröffentlichen (Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen. Gem. § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

#### **Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Planungsanlass für die 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 19 „Am Altenlinder Feld“ der Gemeinde Lindlar im südwestlichen Bereich der Dietrich-Bonhoeffer-Straße im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgrund geänderter Raumanforderungen zur planungsrechtlichen Umsetzung einer Nachverdichtung der Wohnbauflächen. Hierbei sollen insbesondere die Mindestgrundstücksgrößen von derzeit mind. 800 m<sup>2</sup> auf ein Maß von max. 400 m<sup>2</sup> bei freistehenden Häusern und 350 m<sup>2</sup> bei Doppelhäusern neu festgesetzt werden.

Der Änderungsbereich ist dem beigefügten Anlageplan zu entnehmen.

Da durch das Vorhaben weder die Grundzüge der Planung, noch negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 13 (1) BauGB verbunden sind, kann das Vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Anwendung finden. Gem. § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

## **B. Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Bebauungsplanänderung (Entwurf)**

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **17.09.2025** bis einschließlich **20.10.2025** im Internet unter <https://www.lindlar.de/buergerinfo-und-service/bauen-und-wohnen/planen/oeffentlichkeitsbeteiligung/bebauungsplaene/laufende-bebauungsplanverfahren.html> sowie

<https://beteiligung.nrw.de/portal/lindlar/beteiligung/themen/1017420> veröffentlicht. Ferner können die Unterlagen der Veröffentlichung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt (2. Obergeschoss) auf dem Flur gegenüber den Zimmern Nr. 215 und 216 sowie in Zimmer 226, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden von:

montags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
sowie dienstags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch ([nicole.mirgeler@lindlar.de](mailto:nicole.mirgeler@lindlar.de) oder <https://beteiligung.nrw.de/portal/lindlar/beteiligung/themen/1017420>) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusätzlich unter <https://www.lindlar.de/politik-und-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/uebersicht.html> eingesehen werden.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem DSG NRW. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung (<https://www.lindlar.de/datenschutz.html>) und dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt, zu entnehmen.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Mirgeler, Gemeindeentwicklung, Tel. 02266 – 96 332, E-Mail: [nicole.mirgeler@lindlar.de](mailto:nicole.mirgeler@lindlar.de), Postanschrift: Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW.S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des zitierten Beschlusses in der anliegenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 10.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses gemäß §§ 2 sowie 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 BekanntmVO angeordnet.

Auf die Wirkung des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hingewiesen.

Lindlar, den 09.09.2025



Dr. Georg Ludwig

Bürgermeister



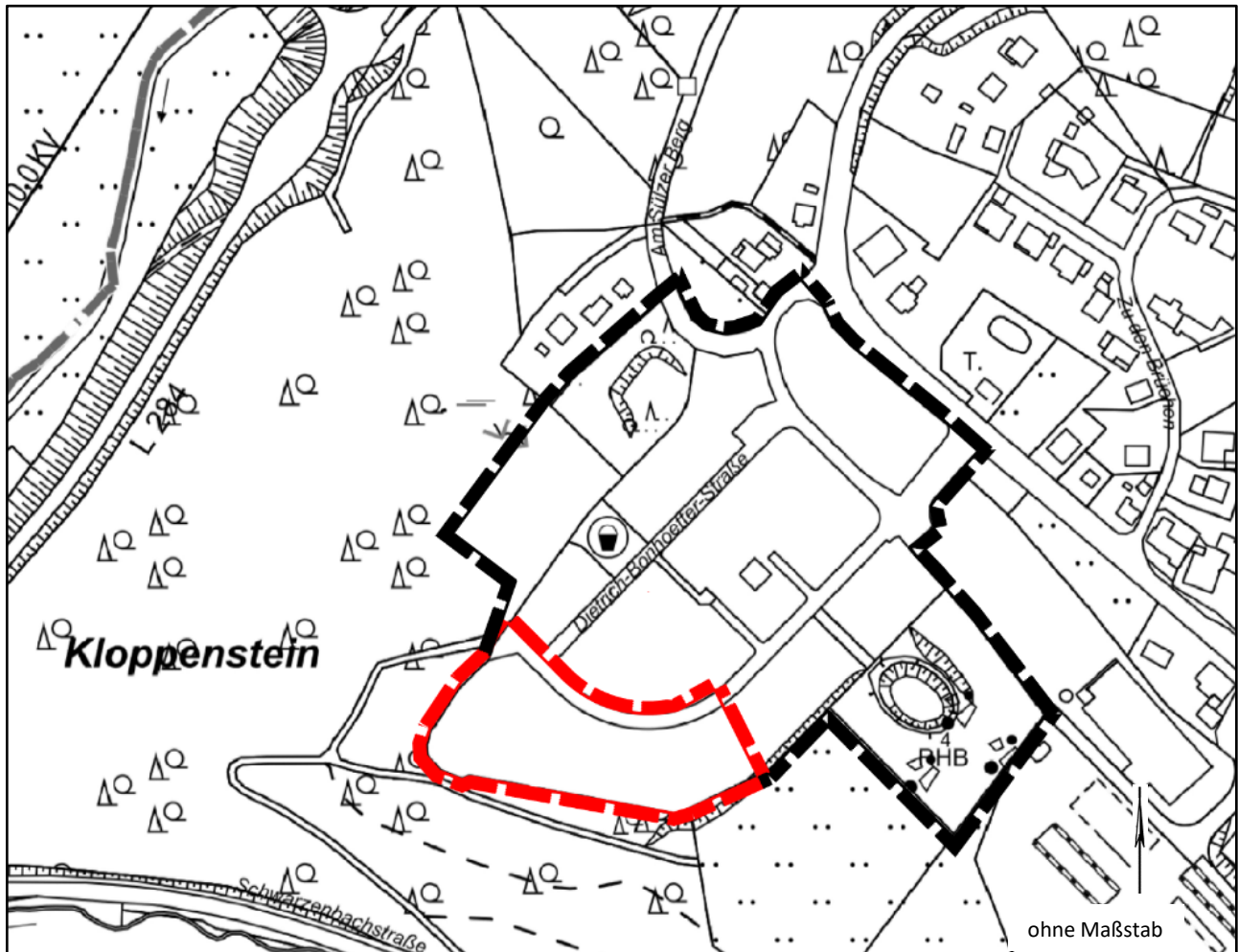
**aufgehängt am:** .....

**abgehängt am:** .....

**bestätigt** .....

# Gemeinde Lindlar

Anlageplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19  
„Am Altenlinder Feld“



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung  
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)